

Muster-Gesellschaftsvertrag Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen

zwischen
[Firma der Komplementär AG], [Strasse], [Ort], als Komplementär
(nachstehend "Komplementär-AG")
und
den Kommanditären gemäss Register im Anhang
(nachstehend "Kommanditäre")

INHALTSVERZEICHNIS

Vorbemerkungen.....	5
I. Die Kommanditgesellschaft.....	5
A Firma, Zweck und Organe.....	5
B Dauer.....	5
II. Kapital.....	6
A Kommanditkapital.....	6
B Zusatzkapital.....	6
C Zeichnung.....	7
III. Anlagen.....	8
IV. Kommanditäre.....	8
A Befugnisse.....	8
B Recht auf Auskunft; Geheimhaltung.....	9
C Haftung.....	9
D Übertragung von Anteilen.....	9
E Tod, Konkurs, Handlungsunfähigkeit und Ausschluss eines Kommanditärs.....	10
V. Gesellschafterversammlung.....	10
A Befugnisse.....	10
B Einberufung der Gesellschafterversammlung.....	11
C [Beirat].....	11
VI. Die Komplementär-AG.....	12
A Geschäftsführung und Vertretung.....	12
B Verantwortlichkeit und Delegation.....	13
VII. Buchführung, Gewinnverteilung und Revisionsstelle.....	14
A Buchführung, Bewertung und Berichterstattung.....	14
B Rückzahlung des Kapitals und Verteilung des Gewinns.....	15
C Revisionsstelle.....	15
VIII. Verschiedene Bestimmungen.....	16
A Auflösung.....	16
B Mitteilungen.....	16
C Schiedsgericht.....	16
D Inkrafttreten.....	16
Anhänge.....	17
Zeichnungsschein.....	17
[Definitionen].....	17

Vorbemerkungen

Die Kommanditäre und die Komplementär-AG als Komplementär beabsichtigen die Gründung einer Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen zum grundsätzlich einmaligen Einsatz des Kapitals in [Investitionsbereich]. Die Kommanditgesellschaft richtet sich nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (nachstehend "KAG"), der Kollektivanlagenverordnung (nachstehend "KKV") sowie den Bestimmungen des Obligationenrechts (nachstehend "OR"). Sie untersteht der Aufsicht der Eidg. Bankenkommission.

I. Die Kommanditgesellschaft

A Firma, Zweck und Organe

1. Unter der Firma [Firma der LP] "Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen" (nachstehend "Gesellschaft") besteht mit Sitz in [Ort] eine Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen im Sinne von Art. 98ff KAG.
2. Der ausschliessliche Zweck der Gesellschaft ist die kollektive Kapitalanlage in [Investitionsbereich]⁵ gemäss Ziff. 21ff. Die Gesellschaft ist berechtigt, sämtliche Handlungen und Rechtsgeschäfte vorzunehmen, die der Erreichung des Gesellschaftszwecks unmittelbar oder mittelbar dienlich sind.
3. Die Organe der Gesellschaft sind (a) die **Gesellschafterversammlung**, bestehend aus den Kommanditären und der Komplementär-AG, (b) die **Komplementär-AG** sowie (c) die **Revisionsstelle**⁶.
4. Die Gesellschaft bezeichnet überdies eine Zahlstelle [und eine Depotstelle]⁷.

B Dauer

5. Die Dauer der Gesellschaft ist [Anzahl Jahre (z.B. 8)]⁸ Jahre unter Vorbehalt allfälliger Verlängerungen durch die Gesellschafterversammlung (nachstehend Ziff. 39 lit. b).
6. Nach Abschluss der Zeichnungsfrist legt die Gesellschaft innert der Investitionsphase bis zum [Anzahl Jahre (z.B. 3-5)] (nachstehend "Investitionsphase") das Kapital in Portfolio-Unternehmen gemäss Ziff. 21. an. In den folgenden Jahren konzentriert sich die Tätigkeit der Gesellschaft auf die Betreuung und schrittweise Liquidierung der Portfolio-Unternehmen.

⁵ Beispiel Venture Capital Fund: "... in Risikokapital, namentlich Beteiligungen an jungen Unternehmen in Wachstumsbranchen mit hoher Wertschöpfung ...".

⁶ Die Revisionsstelle unterliegt den Anforderungen von Art. 134 ff. KAG; sie ist ein wichtiges Element in der Aufsicht der Eidg. Bankenkommission. Da die Aufsicht primär an der Komplementär-AG anknüpft, sollte für beide Gesellschaften dieselbe Revisionsstelle gewählt werden.

⁷ Die Bezeichnung und vor allem der Einsatz einer Depotstelle sind nur erforderlich, soweit die Gesellschaft börsennotierte Wertpapiere gemäss Art. 54 KAG hält. Im Private Equity Bereich, aber auch bei Bau- und Immobilien-Projekten sind die Anlagen in der Regel nicht in börsennotierten Wertpapieren verkörpert.

⁸ Im Venture Bereich ist häufig eine Dauer von acht Jahren mit zwei Verlängerungsoptionen von je zwei Jahren anzutreffen.